Az. IM2-2282-9/1 Anlage 1

Arbeitsprogramm 2023

für die Aufsicht des Innenministeriums Baden-Württemberg

über die

Prüfungseinrichtung des Sparkassenverbandes Baden-Württemberg

Nach § 30 Abs. 2 des Sparkassengesetzes für Baden-Württemberg (SpG) werden die Jahresabschlussprüfungen bei den Sparkassen im Auftrag der Rechtsaufsichtsbehörden in der Regel durch die Prüfungseinrichtung des Sparkassenverbandes Baden-Württemberg durchgeführt. Diese Prüfungen gelten nach § 340k Abs. 1 und 3 i.V.m. § 316 des Handelsgesetzbuches (HGB) als handelsrechtliche Abschlussprüfungen für Sparkassen.

Nach der Umsetzung der EU-Abschlussprüferrichtlinie vom 17. Mai 2006 im Sparkassengesetz für Baden-Württemberg mit dem Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes vom 10. Juni 2008 (GBl. S. 180) überwacht das Innenministerium Baden-Württemberg nach § 36b Abs. 2 SpG die Erfüllung der sich für die Prüfungseinrichtung des Sparkassenverbandes Baden-Württemberg aus § 36a Abs. 2 SpG ergebenden Pflichten.

Nach § 36a Abs.2 SpG führt die Prüfungsstelle die Prüfungen der Sparkassen unter Beachtung der für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Prüfungsstandards unabhängig von Weisungen des Sparkassenverbandes durch, lässt sich als Abschlussprüfer registrieren und unterzieht sich Qualitätskontrollen nach Maßgabe der Wirtschaftsprüferordnung. Sie ist an die für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Berufsgrundsätze gebunden.

Für das Prüfungsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sind folgende Tätigkeitsschwerpunkte vorgesehen.

1. Aufsicht

a) Jahresgespräch mit der Leitung der Prüfungseinrichtung und weitere Besprechungen

Das Innenministerium Baden-Württemberg wird im Jahr 2023 wie schon in den vergangenen Jahren im Rahmen eines Jour fixe regelmäßige Gespräche mit dem Leiter der Prüfungsstelle und seiner Stellvertretung führen. Bei Bedarf, z.B. hinsichtlich der mittel- und langfristigen Prüfungs- und Kapazitätsplanung durch die Prüfungsstelle, werden diese Gespräche intensiviert. Im Hinblick auf die aufsichtsrechtliche Begleitung der Prüfungsstelle durch das Innenministerium werden im Jahr 2023 weiterhin deren Maßnahmen zur Sicherstellung der Prüfungskapazitäten und die Einhaltung des im Jahr 2021 herausgegebenen neuen Prüfungserlasses Schwerpunkte bilden.

b) Begleitung der Jahresabschlussprüfung

Das Innenministerium wird im Jahr 2023 voraussichtlich an drei Schlussbesprechungen bei (Kreis-)Sparkassen in unterschiedlichen Regierungsbezirken teilnehmen und so wie in den vergangenen Jahren in ausgewählten Einzelfällen die Qualität der Arbeit der Prüfungsstelle kontrollieren.

2. Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden

Das Innenministerium wird sich im Mai und im November 2023 in jeweils zweitägigen Klausurtagungen mit den Rechtsaufsichtsbehörden der anderen

Bundesländer, den fachlich berührten Bundesministerien und weiteren Stellen über länderübergreifende rechtliche und tatsächliche Fragestellungen befassen, die auch die Arbeit der Prüfungsstellen betreffen.

Darüber hinaus finden im Frühjahr und im Herbst 2023 zwei gemeinsame Sitzungen mit der Prüfungsstelle des SVBW, dem Innenministerium, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank statt. Ein weiterer Austausch des Innenministeriums mit der Prüfungsstelle und den Regierungspräsidien als Rechtsaufsichtsbehörden der Sparkassen ist im letzten Quartal des Jahres vorgesehen.

Nachdem die Ergebnisse des Peer-Reviews am 8. November 2022 präsentiert wurden, wird das Innenministerium den Qualitätskontrollbericht analysieren und in Abstimmung mit der Prüfungsstelle Konsequenzen aus dem Peer-Review beraten und umsetzen.

3. Tätigkeitsbericht

Das Innenministerium Baden-Württemberg wird zu Beginn des Jahres 2024 einen Tätigkeitsbericht für das Prüfungsjahr 2023 erstellen und gem. § 36b Abs. 4 SpG veröffentlichen.

4. Arbeitsprogramm für das Geschäftsjahr 2024

Das Innenministerium wird Anfang 2024 ein Arbeitsprogramm für das nach dem 1. Januar 2024 beginnende Geschäftsjahr erstellen und gem. § 36b Abs. 4 SpG veröffentlichen.